

3. Ä n d e r u n g s s a t z u n g
zur Satzung der Gemeinde Velgast
über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

Der § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ vom 03.11.2003, geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ vom 24.11.2004, weiter geändert durch die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ vom 03.11.2005 erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 1

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der **Anlage 1** zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Groß Kordshagen = 10,54 € jährlich erhoben.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Velgast den 07.12.2006

Ort, Datum

Gez. Griwahn

-Siegelabdruck-

Unterschrift des Bürgermeisters

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Kartenmäßige Darstellung des Schöpfwerksgebietes Groß Kordshagen

Anlage2 Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung

Die Anlage der Satzung ist in der Originalsatzung enthalten und kann unter sawallisch@amt-franzburg-richtenberg.de angefordert werden.